

Haus- und Benutzungsordnung
der Stadt Kleve vom 30.04.1997
für das Museum Kurhaus Kleve –
Ewald-Mataré-Sammlung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 19.03.1997 folgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kleve.

Es trägt den Namen Museum Kurhaus Kleve -Ewald-Mataré-Sammlung.

Jeder ist berechtigt, das Museum nach Maßgabe dieser Haus- und Benutzungsordnung innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten zu besuchen.

§ 2 Verhalten im Museum

1. Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder belästigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Räumen des Museums mit Ausnahme der Räumlichkeiten des Museums-Cafés nicht gestattet.
3. Für eine fahrlässige Auslösung der Rauch- und Diebstahmeldeanlagen sind die Verursacher schadenersatzpflichtig.
4. Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden), Fahrräder, Gepäckstücke sowie andere sperrige Gegenstände wie Einkaufstaschen, -körbe und -wagen dürfen in die Museumsräume nicht mitgenommen werden.

5. Fundsachen sind beim Museumspersonal sofort abzuliefern.
6. Museumsgut und Ausstellungsgegenstände dürfen ohne vorherige Erlaubnis der Museumsleitung weder berührt, fotografiert, gefilmt oder mit anderen technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.
7. Den Weisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
8. Personen, die gegen diese Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, kann zeitweise oder auf Dauer Hausverbot erteilt werden. Das Hausrecht wird durch den Stadtdirektor und im Verhinderungsfalle durch den Museumsleiter ausgeübt.

§ 3 Haftung

Besucherinnen und Besucher haften für schuldhafte Beschädigungen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Für die Garderobe oder andere persönliche Gegenstände der Besucherinnen und Besucher wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Nutzung des Museums

Die Museumsräume können auch für Vorträge, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen benutzt werden, sofern dem keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Hierüber entscheidet, insofern diese nicht museumsspezifisch sind, der Stadtdirektor.

§ 5 Eintrittsgeld

Der Besuch des Museums ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Entgeltordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haus- und Benutzungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen beim Zustandekommen dieser Haus- und Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haus- und Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Haus- und Benutzungsordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 30.04.1997

Der Bürgermeister
Thelosen